



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 6. Juni 1994

NR. 1699

OBERDORF: Aenderung Zonen- und Erschliessungsplan "Bellevue" / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde **Oberdorf** unterbreitet dem Regierungsrat **die Aenderung des Zonen- und Erschliessungsplanes "Bellevue"** zur Genehmigung.

2. Erwägungen

2.1. Mit der vorliegenden Aenderung des Zonen- und Erschliessungsplanes "Bellevue" wird der westliche Teil der Parzelle GB Nr. 544 von der OeBA-Zone in die Wohnzone W2b mit Flachdachvorschrift umgezont. Mit dieser Zuteilung soll die Aussicht vom Waldrand in die Ebene weitgehend erhalten werden und der Einordnung ins Landschaftsbild, analog den bestehenden Bauten südlich der betreffenden Parzelle, Rechnung getragen werden.

Gleichzeitig wird ein etwa flächengleiches Landstück südlich des bestehenden Altersheimes Bellevue in die Landwirtschaftszone umgezont.

Zusätzlich wird nördlich der Zufahrtsstrasse zum Altersheim Bellevue sowie im Osten der Parzelle eine Waldrandschutzzone gemäss § 18 der Zonenvorschriften von Oberdorf aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes ausgeschieden. Dieser Teil kann dadurch von oberirdischen Bauten und Kleinbauten freigehalten werden.

2.2. Die Erschliessung dieser von der OeBA-Zone in die Wohnzone umgezonten Fläche erfolgt von Norden her. Die aus landschaftlichen Gründen nicht im Süden, sondern im Westen der Parzelle ausgeschiede Wohnzone, erfordert diese bergseitige Erschliessung. Da Bauland von der OeBA-Zone in die Wohnzone W2b umgezont wird, ist bei einer Bebauung nach dieser Umzonung nicht mit einem grösseren Verkehrsaufkommen zu rechnen, als bei einer möglichen Ueberbauung gemäss den Vorschriften der OeBA-Zone.

2.3. Die öffentliche Auflage der Aenderung des Zonen- und Erschliessungsplanes "Bellevue" erfolgte in der Zeit vom 12. August 1993 bis zum 13. September 1993. Die innerhalb der Auflagefrist eingegangenen Einsprachen wurden vom Gemeinderat abgewiesen und der Plan am 24. Januar 1994 genehmigt. Beim Regierungsrat ging eine Beschwerde ein.

2.4. Diese von Erich Bugmann, Oberdorf, mit Schreiben vom 26. Januar 1994 beim Regierungsrat eingereichte Beschwerde wurde am 16. Mai 1994 zurückgezogen. Sie wird daher als gegenstandslos geworden von der Geschäftskontrolle abgeschrieben. Die durch die Beschwerde verursachten Kosten werden auf Fr. 400.-- festgesetzt. Sie werden mit dem geleisteten Vorschuss von Fr. 800.-- verrechnet, unter Rückerstattung des Restbetrages von Fr. 400.--.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen

Es wird

beschlossen:

- 3.1. Die Aenderung des Zonen- und Erschliessungsplanes "Bellevue" der Einwohnergemeinde Oberdorf wird genehmigt.
- 3.2. Die Beschwerde (Nr. 94/6) von Erich Bugmann, Oberdorf, wird zufolge Rückzugs von der Geschäftskontrolle abgeschrieben. Die Kosten für den Beschwerdeführer werden auf Fr. 400.-- festgesetzt. Sie werden unter Rückerstattung des Restbetrages mit dem geleisteten Vorschuss von Fr. 800.-- verrechnet.
- 3.3. Der kantonale Richtplan ist in den Bereichen Siedlungs- und Baugebiet an den mit diesem Beschluss genehmigten Zonenplan anzupassen.
- 3.4. Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 20. Juni 1994 noch 3 Pläne zuzustellen. Diese sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.
- 3.5. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf den Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann hinsichtlich der enteignungsrechtlichen Frage gemäss der bundesgerichtlichen Praxis zu Art. 6 EMRK innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Kostenrechnung EG Oberdorf:

| | | | |
|---------------------|-----|--------|--------------------|
| Genehmigungsgebühr: | Fr. | 800.-- | (Kto. 2005-431.00) |
| Publikationskosten: | Fr. | 23.-- | (Kto. 2020-435.00) |
| | Fr. | 823.-- | |
| | | ===== | |

Zahlungsart: Einzahlungsschein zahlbar innert 30 Tagen

Kostenrechnung Erich Bugmann, Oberdorf:

| | | | |
|---|-----|--------|---|
| Kostenvorschuss: | Fr. | 800.-- | |
| Verfahrenskosten (inkl. Abschreibungsgebühr): | Fr. | 400.-- | (von Kto. 119.57 auf Kto. 2005-431.00 umbuchen) |
| Rückerstattung | Fr. | 400.-- | aus Kto. 119.57 |
| | | ===== | |

Staatsschreiber

Dr. K. P. P. P.

Bau-Departement (2) SA/CS/Ci
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan
Amt für Umweltschutz (2), mit Planausschnitt KPR (folgt später)
Amt für Wasserwirtschaft
Rechtsdienst Bau-Departement (CS)
Amtschreiberei Lebern, Rätistr. 4, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan/Planausschnitt KRP (folgt später)
Kreisforstamt II Lebern, Rathaus
Landwirtschafts-Departement
Meliorationsamt
Amt für Raumplanung (2), (Ci), z.Hd. Finanzverwaltung, mit Ausgaben-Anweisung
Finanzverwaltung (2), zum Umbuchen
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan/Planausschnitt KRP (folgt später)
Solothurnische Gebäudeversicherung
Gemeindepräsidium der EG, 4515 Oberdorf, mit 1 gen. Plan (folgt später), (mit Rechnung, einschreiben)
Baukommission der EG, 4515 Oberdorf
Etter+Partner AG, Architekten und Planer, Weissensteinstr. 2, 4500 Solothurn
Bugmann Erich, Alpenstrasse 1, 4515 Oberdorf (einschreiben)

Amtsblatt Publikation:

Genehmigung: EG Oberdorf: Aenderung Zonen- und Erschliessungsplan "Bellevue"

